

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst und weitere Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in Ostdeutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Beschäftigte anderer wissenschaftlicher universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in den ostdeutschen Bundesländern mit DDR-Biografie sind gegenüber ihren Berufs- und Alterskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern benachteiligt. Die Benachteiligung zeigt sich auch im Vergleich zu jenen, die nach 1990 mit westdeutscher Biografie in den neuen Bundesländern tätig waren und dort in den Ruhestand gingen.

Nach der Herstellung der Einheit wurden 12 Prozent der zuvor in Forschung und Lehre der DDR tätigen Akademikerinnen und Akademiker nach einer Evaluierung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation sowie ihrer politischen und persönlichen Eignung an universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen weiterbeschäftigt. Sie trugen wesentlich zum Aufbau der Wissenschaftslandschaft in Ostdeutschland bei. Eine angemessene Altersversorgung wird ihnen allerdings vorenthalten: Für die Zeit bis 1990 wird vielfach nur eine durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rente ermittelt. Für die Zeit ab 1990 wirkt sich die verspätete Verbeamtung bzw. eine verspätete Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) negativ aus.

Ähnlich ergeht es auch denjenigen, die – zuvor im wissenschaftlichen Mittelbau tätig – nach 1990 neu berufen oder eingesetzt wurden. Deren DDR-Erwerbsbiografie wird die spätere Altersversorgung mindern. Die aus den alten Bundesländern stammenden Kolleginnen und Kollegen an der gleichen Einrichtung erhalten bzw. erwarten viel höhere Ruhestandsbezüge.

Bei gleichen bzw. ähnlichen Lebensleistungen sind unübersehbare Unterschiede in der Altersversorgung zu verzeichnen, die den sozialen Frieden stören und zu beseitigen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die

1. den beamteten Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie den weiteren beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Lehre und Forschung mit DDR-Erwerbsbiografie eine ab Oktober 1990 geltende Altersversorgung über das Beamtenversorgungsgesetz zuerkennt. Damit wird ihre Dienstzeit nach Herstellung der staatlichen Einheit vollständig in ihre Altersversorgung einbezogen;
2. Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die ihren Dienst nach 1990 fortgesetzt haben, aber nicht zu Beamten ernannt wurden, nachträglich mit Wirkung ab Oktober 1990 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufnimmt, um ihnen damit entsprechende Ansprüche für die Berechnung der Altersrente zu gewähren. Die Kosten für die Nachversicherung übernimmt der Bund;
3. die Vordienstzeit bis 1990 als Beschäftigungszeit sowohl für die Beamtenversorgung als auch für die Versorgung von Bund und Ländern anerkennt;
4. die Kosten, zumindest teilweise, einem aus Bundes- und Landesmitteln finanzierten System besonderer Art zuordnet.

Diese Bestimmungen gelten als Bundesrecht, insoweit die Betroffenen in Einrichtungen des Bundes tätig waren bzw. sind. Die Bundesregierung soll die neuen Bundesländer über dieses Gesetz informieren und sie auffordern, ähnliche Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte sowie Landesangestellte zu treffen.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Schließung der Zusatzversorgungssysteme der DDR und die darauffolgende Überführung der Versorgungsansprüche allein in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beitragsbemessungsgrenze führten zu beträchtlichen Kürzungen der Ansprüche nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991. Davon waren auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die vor 1990 häufig ein Einkommen hatten, das weit über dem Durchschnitt in der DDR lag.

Namhafte Verfassungsrechtler sprachen sich für eine Regelung aus, die den Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprochen hätte. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch am 28. April 1999: „Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden.“ Das Bundesverfassungsgericht anerkannte aber im Urteil, dass diese Systementscheidung „sich für viele Angehörige der Versorgungssysteme nach-

teilig aus[wirkt] [...] und hohe Arbeitsverdienste kappt“. Allerdings sagte es auch, dass das bei den Betroffenen „nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung“ geführt hätte (BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95).

Eine bessere, ebenfalls verfassungsmäßige Lösung zu finden, die in Ost und West zu gleicher Altersversorgung bei gleicher Lebensleistung führt, ist möglich und würde die Lebensleistung gerechter widerspiegeln.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf außerdem die zurückliegende Zeit, nicht jedoch die durch eine Tätigkeit seit Oktober 1990 erworbenen neuen Ansprüche.

Die Verbeamtung erfolgte schrittweise von 1992 bis 1996. Die Aufnahme in die VBL war erst ab 1. Januar 1997 möglich. Damit werden die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht oder den Bestimmungen der VBL erst ab diesen Zeitpunkten gewährt bzw. berechnet. Hinzu kommt, dass für die Aufnahme in beide Versorgungssysteme fünf Jahre Mindestzeit vor Ruhestandsbeginn zurückgelegt werden müssen. Nicht wenige der Akademikerinnen und Akademiker konnten infolge dieser Stichtagsregel wegen ihres Lebensalters nicht mehr in die Altersversorgungen aufgenommen werden und dadurch auch keine Ansprüche erwerben. Die meisten als leitende Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler übernommenen Akademikerinnen und Akademiker waren zwischen 50 und 60 Jahre alt.

Diejenigen, die bis zum 1. Dezember 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten hatten, wurden in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgenommen. Für Ältere bestanden diesbezüglich keine Möglichkeiten.

Professorinnen und Professoren, Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis Ende 2005 aus dem Berufsleben ausschieden, erhalten im Ruhestand eine Art Einheitsrente von nunmehr etwa 1 600 bis 1 700 Euro brutto. Dies ist ein Betrag, der in keiner Weise individuelle Leistungen berücksichtigt bzw. lebensstandardsichernd für das Alter ist. Er liegt für etliche Betroffene bei lediglich 30 bis 35 Prozent der letzten Arbeitseinkommen. Etwa 60 Prozent sind es im Vergleich mit den Altersbezügen derjenigen Berufskolleginnen und -kollegen in den neuen Bundesländern, die nach 2005 in den Ruhestand gegangen sind und bei denen die Verbeamtung bzw. Versorgung von Bund und Ländern umfassender greift. Nur 40 Prozent ergeben sich im Vergleich mit den Altersbezügen der Berufskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern. Die Bundesregierung hat außerdem nicht von der bis zum 31. Dezember 2009 bestandenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes die Altersversorgung für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Tätigkeit nach 1990 fortgesetzt haben, neu zu regeln.

Folglich besteht dringender Handlungsbedarf.

Die vorgeschlagenen Veränderungen wären ein Ausgleich im Sinne einer Härtefalllösung. Sie entsprächen dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

